

# Schutzkonzept Schüwo Park Eishalle ab 8.9.2021

# 1 Präambel

Die Sportpark Bünzmatt AG ist die Betreiberin der Kunsteisbahn im Schüwo Park Wohlen.

Zweck der Sportpark Bünzmatt AG ist es, unter Einhaltung von Sicherheit sowie Wirtschaftlichkeit, die in der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Wohlen vereinbarten Tätigkeiten umzusetzen.

## 2 Ausgangslage

### 2.1 Situation Kunsteisbahnhallen

Der neuralgische Punkt in einer Eishalle ist nicht die Eisfläche selbst, sondern dort wo man sich auf engerem Raum begegnet; im Eingangsbereich, in den Garderoben, bei den Durchgängen, bei den Duschen, bei den Umgängen sowie auch in den Restaurants.

Die Gesundheit und die Sicherheit der Gäste sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für die Sportpark Bünzmatt AG (Schüwo Park) höchste Priorität.

### 2.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Dieses Schutzkonzept wird laufend den behördlichen Vorgaben angepasst. Diese aktuelle Version vom 8.9.2021 basiert auf den Bundesratsentscheiden vom 8.9.2021, welche ab dem 13.9.2021 in Kraft treten. Der wichtigste neue Entscheid betrifft die Zertifizierungspflicht in geschlossenen Eishallen. Die Eishalle des Schüwo Park wird jedoch bei Swiss Icehockey als offene Eishalle geführt und somit entfällt die Zertifizierungspflicht. Für alle Personen über 16 Jahren gilt jedoch Maskenpflicht in allen Innenräumen (Garderoben, Toiletten). Eine Ausnahme bildet das Bistrot im Park. Hier gilt das 3G-Prinzip für die Gastronomie (Geimpft, Genesen, Negativ Getestet). Die weiteren Regeln wie Abstandhalten, Flächenregeln bleiben weiterhin bestehen.

Es basiert ebenso auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic) sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände, Rahmenvorgaben erarbeitet hat.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats mit Vorgaben für die Einhaltung der Hygieneregeln, das Abstandhalten, Maskentragpflicht, Ansammlungen etc. sind für den Sport folgende Regeln vollumfänglich einzuhalten:

- Social-Distancing **ausserhalb der Eisfläche:**  
1.5m Mindestabstand zwischen allen Personen; kein Körperkontakt.
- Kapazitätsbeschränkung **innerhalb der Eisfläche:**  
1.5m Mindestabstand zwischen allen Personen; kein Körperkontakt.
- Für das Berechnen der **Gesamtzahl von Personen** gelten seitens BAG folgende Regeln:
  - **Innenanlagen (Eishallen)**  
Es gilt seitens BAG nur noch die Abstandsregel von 1.5m.  
Die GSK empfiehlt seinen Mitgliedern eine maximale Kapazitätsbeschränkung von 4m<sup>2</sup> pro Person, somit können auch die Abstände gut eingehalten werden und trotzdem hat man eine Berechnungsbasis.
- Im Weiteren gilt für die Gastronomie im Innen- wie auch im Aussenbereich keine Personenbegrenzung mehr. Es gilt aber ebenso die Zertifikatspflicht, aber keine Maskentragpflicht mehr.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

## 2.3 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts

### Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept des Schüwo Park soll den geordneten Betrieb der Kunsteisbahn (Eishalle) in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

### Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Eislaufen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände und Sportarten massgeblich sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucherinnen und Besucher von Eishallen – somit für das öffentliche Eislaufen als auch für organisierte Gruppenaktivitäten – zu beachten sind. Die Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besucherinnen und Besuchern.

Räume, welche ausschliesslich dem Verein gehören und/oder ausschliesslich durch den Verein genutzt werden (z.B. Vereinsgarderobe, Trainerbüro etc.) sind nicht Bestandteil dieses Konzepts; dort übernimmt der Verein die alleinige Verantwortung im Rahmen seines übergeordneten Verbandsschutzkonzeptes. Das Konzept bezieht sich somit auf sämtliche Infrastrukturen, welche öffentlichen Charakter haben und durch verschiedene Gruppierungen und/oder Einzelpersonen zugänglich sind.

## 2.4 Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben

Die in den Kapiteln 5 und 6 aufgeführten Vorgaben und Massnahmen müssen durch jeden Kunsteisbahnbetreiber selbst – auf seine Situation bezogen – umgesetzt werden. D.h., dass jeder Kunsteisbahnbetreiber seine Raumsituation beurteilen muss und danach aufgrund der nachfolgenden Massnahmen seine Räume selbst entsprechend gestalten, markieren und einrichten muss. Die Massnahmen gelten für Eisanlagen, wie auch für Nebenräume.

Mit diesen Massnahmen sollen nicht nur die Schutzfunktionen selbst gewährleistet werden, sondern auch mittel- und längerfristig eine Sensibilisierungswirkung für alle Gäste erzielt werden, da der Coronavirus gegenwärtig präsent ist.

Die Grundsätze der Massnahmen sind „Maskenpflicht“, „Hygiene“, „Abstandhalten“ und somit auch eine limitierte Anzahl Gäste pro Fläche.

## 3 Risikobeurteilung und Triage

### 3.1 Allgemeine Risikobeurteilung

Beim Eistraining kann bei zu kleinem Abstand und sportlicher Betätigung durchaus eine Übertragung stattfinden. Aus diesem Grund ist die Einhaltung der Massnahmen dieses Konzepts unabdingbar.

Bei den Eisflächen und Räumlichkeiten in den Eishallen besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

### 3.2 Krankheitssymptome

Organisierte Gruppenaktivitäten: Sportlerinnen und Sportler sowie Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen die Eishalle nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Öffentliches Eislaufen: Weist ein Gast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Personal jederzeit aus der Anlage verweisen. Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Gäste geplant.

## 4 Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb

Die An- und Abreise zur Eishalle soll, wenn möglich unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln vorgenommen werden. Der öffentliche Verkehr sollte, falls dies möglich ist, vermieden werden.

## 5 Vorgaben für die Infrastruktur der Eishallen

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den kantonalen Vorgaben, sowie den Vorgaben des BAG zu richten, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind.

### 5.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

- Die maximale Anzahl zulässiger Personen auf einer Fläche **ausserhalb der Sportfläche** ist berechnet sich mit der Vorgabe von 4m<sup>2</sup> pro Person (Empfehlung GSK).
- Die maximale Anzahl zulässiger Personen auf einer Fläche **innerhalb der Sportfläche** ist für Sportaktivitäten 4m<sup>2</sup> pro Person (Empfehlung GSK).
- Die Distanzregel mit 1.5 m Abstand ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe bzw. jedem einzelnen Gast einzuhalten.
- Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten keine Einschränkungen.
- Die maximale Anzahl zulässiger Personen in der gesamten Eishalle Schüwo Park ist: 602 Personen (2'408m<sup>2</sup>). Da jeden Tag mit bis zu 12 Mitarbeitenden gerechnet wird, sind somit 590 Besucher zulässig.  
Die maximale Anzahl zulässiger Personen auf der Eisfläche ist:  
433 Personen (Eisfläche = 1'735m<sup>2</sup>)
- Die stetige Überwachung der Anzahl Personen in der Eishalle wird durch eine Erfassung am Haupteingang mit einer Eintritts- und Austrittskontrolle gewährleistet (Drehkreuz).
- Die Distanzregel von 1.5m Abstand gilt beim Bewegen auf der Anlage und ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe und jedem Eishallengast einzuhalten.
- Bei Bedarf kann eine Vorgabe von einer maximalen Aufenthaltsdauer eingeführt werden.
- Die maximalen Gruppengrössen in der Eishalle entspricht den Vorgaben des BAG.
- Die Anzahl der errechneten, maximalen Personenbelegung kann der Betreibende jederzeit reduzieren, falls einzelne Anlageteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten und die Vorgaben nicht eingehalten werden können.

### 5.2 Umkleide/Duschen/Toiletten

- In sämtlichen Innenräumen gilt ab dem Empfang eine Maskentragepflicht (Ausnahme bei der Gastronomie. Hier zählt das 3G-Prinzip).
- Die Garderoben dürfen unter Einhaltung der Maskenpflicht und den Abstandsregeln benutzt werden. In den Toiletten (Maskenpflicht) soll jedes zweite Pissoir ausser Betrieb genommen werden und beim Toiletteneingang soll festgehalten werden, wie viele Personen sich gleichzeitig im Toilettenraum aufhalten dürfen.
- Im Garderobebereich sind Plakate mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Eishallenbesuch anzubringen.
- Bei Duschen ohne Abtrennung muss die Abstandsregel eingehalten werden. Hierfür sind im Schüwo Park jede zweite Dusche ausser Betrieb genommen.

## 5.3 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Eisanlagen bereits im Normalbetrieb recht hoch.

Die Infrastruktur der Eishallen mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Eishalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden regelmässig gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Im Eingangsbereich, in den Garderoben und bei den WCs werden Desinfektionsmittel (Spender) aufgestellt.
- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Drehkreuze, etc. erfolgt mehrmals täglich.
- Die Mietschlittschuhe werden nach jeder Nutzung desinfiziert.

## 5.4 Verpflegung

- Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots. Konkret gilt für die Gastronomie im Innen- wie auch im Aussenbereich keine Personenbegrenzung pro Tisch mehr. Im Innenbereich gilt aber die Zertifikatspflicht.
- Vor den Verpflegungsautomaten sollen Abstandsmarkierungen von 1.5 m angebracht werden.

## 5.5 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeit ist allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung zu organisieren.

### Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse:

- Zertifikatskontrolle nach dem 3G-Prinzip (siehe Einleitung unter 2.2)
- Zutritt zur Eishalle und Austritt aus der Eishalle sind separiert.
- Vor der Kasse, vor den Verkaufsautomaten sowie vor den Drehkreuzen sind Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht.
- Nicht automatische Eingangstüren bleiben wo möglich geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- Empfangs-/Kassentheken sind mit einem Schutz aus Plexiglas oder sonst einem Sicherheitsglas ausgerüstet.
- Empfänge/Kassen sind mit bargeldlosen und somit berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten ausgerüstet. Zumindest sind das Empfangs-/Kassenpersonal mit Hygiene-Handschuhen und falls sich die Vorgaben des Bundes ändern, mit weiteren Schutzartikeln ausgestattet.
- An den Eingängen sind Plakate und Aushänge für die Gäste mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar angebracht.
- Händedesinfektionsmittel wird am Eingang bereitgestellt.

### Massnahmen bei Nebenräumen:

- Bei Nebenräumen, wie z.B. Schulungsräume gelten ebenso die Maskenpflicht, Abstands-, Flächen und Gruppengrößenregelungen gemäss aktuellen Vorgaben.

## 5.6 Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Eishallen

Bei Vereinstrainings und Kursen (organisierte Gruppen) ist zu beachten: Innerhalb und ausserhalb der Eishalle sollen sich die Gruppen in einem klar begrenzten Bereich aufhalten. Die maximale Gruppengrösse und der vorgeschriebene Abstand müssen eingehalten werden.

# 6 Allgemeine Regeln für den Eisbetrieb

## 6.1 Öffentliches Eislaufen

Folgende Punkte müssen umgesetzt werden:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze:**  
Die Maskenpflicht, Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrößen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 6 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- **Material:**  
Eishilfen werden weiterhin angeboten, müssen jedoch regelmässig gründlich desinfiziert werden.
- **Risiko-/Unfallverhalten:**  
Die Sicherheit im Eisbereich wird durch die Aufsicht der Eismeister gewährleistet.

## 6.2 Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)

Für den organisierten Sport von Sportverbänden- und vereinen und anderen Organisationen in seinen Ausprägungen Breiten-, Leistungs- und Spitzensport gelten für den Trainingsbetrieb vorrangig die Schutzkonzepte der Verbände der jeweiligen Sportart; es sind dort vor allem die Differenzierungen der verschiedenen Ligen zu beachten. Ergänzend dazu sind die nachfolgend einzuhaltenden Punkte aufgelistet:

- **Einstufung von Swiss Icehockey als offene Eishalle:**  
Somit können auch Personen trainieren, die keine der 3G's erfüllen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass diese Personengruppe ausserhalb des Eisfeldes immer die Schutzmaske aufhaben (Rund ums Eisfeld, Garderoben, Toiletten usw.). Diese Regel gilt jedoch nicht für die Gastronomie. Dort herrscht strikte die 3G-Regel und Personen die diese Regeln nicht abdecken, dürfen die Gastronomie nicht betreten.  
**Für die Umsetzung dieser Regeln ist vollumfänglich der jeweilige Verein zuständig. Dies zählt auch für Meisterschafts- und Trainingsspiele. Das heisst die Heimmannschaft übernimmt gegenüber dem Betreiber der Anlage die Verantwortung auch für das Gästeteam!**

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings-, bzw. Übungsformen:**  
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 6 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- **Material:**  
Es wird kein Material angeboten oder es muss regelmässig gründlich desinfiziert werden.
- **Risiko-/Unfallverhalten:**  
Die Sicherheit im Eisbereich wird durch die Aufsicht der Eismeister gewährleistet. Ausserhalb der Öffnungszeiten ist die Rettungskompetenz durch die Vorgaben des jeweiligen Sportverbandes abzudecken.

## 7 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Die Sportpark Bünzmatt AG ist verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Das Personal der entsprechenden Anlagen führt regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus der Eishalle verwiesen werden. Bei Uneinsichtigkeit und Widerstand sind in einem letzten Eskalationsschritt Ordnungskräfte zur Unterstützung aufzubieten.

Wohlen, 22. September 2021

**Schüwo Park**  
**Sportpark Bünzmatt AG**



Christian Meier  
Geschäftsführer



Sportpark Bünzmatt AG

Sorenbühlweg 44  
5610 Wohlen

T +41 56 622 44 40

info@schuewo-park.ch  
www.schüwo-park.ch

Namenssponsor



Hauptsponsoren

